

| | A | B | C | D | E | F |
|---|--|-------------------|---|---|---|---|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 1 | | | | | | |
| 2 | 1. Vorbemerkungen | | | | | |
| 3 | 1.1 Gegenstand und Inhalt der MaDepot | | Die vorliegenden Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten (MaDepot) sollen dem Anwender eine Übersicht und Zusammenstellung der wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDU) bieten. Sie sollen darüber hinaus die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zu ausgewählten Fragen wiedergeben, soweit sie verallgemeinerungsfähig ist. Die MaDepot sind nicht anwendbar auf Kreditinstitute, die das Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, aber keine WpDU sind. Ob das WpDU das Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG betreibt, ist für die Anwendbarkeit der MaDepot nicht maßgeblich. Für WpDU ergeben sich die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts aus dem 11. Abschnitt des WpHG, insbesondere aus § 84 WpHG in Verbindung mit § 10 WpDVerOV sowie aus der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (del. VO). Das schließt solche WpDU ein, die als Kreditinstitut eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG zum Erbringen des Depotgeschäfts haben. Verschiedene aufsichtsrechtliche Vorgaben zum Depotgeschäft stehen darüber hinaus auch in Zusammenhang mit dem Depotgesetz (DepotG). Das DepotG enthält im Wesentlichen spezielle zivilrechtliche Bestimmungen, z.B. zum Verwahrvertrag und zum Kommissionsgeschäft. Das vorliegende Rundschreiben enthält ausdrücklich keine Auslegung dieser zivilrechtlichen Regelungen. Allerdings haben verschiedene Regelungen des DepotG auch Bedeutung für die Frage, inwieweit das WpDU die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Verhaltenspflichten einhält. Das betrifft insbesondere die allgemeine Verhaltensregel des § 63 Abs. 1 WpHG, nach der das WpDU das Depotgeschäft ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden erbringen muss. Beispielsweise wäre ein Verstoß des WpDU gegen § 6 Abs. 2 DepotG, der bestimmte Zugriffe auf in Sammelbeständen verwahrte Kundenfinanzinstrumente untersagt, im Regelfall gleichzeitig als Verstoß u.a. gegen die allgemeine aufsichtsrechtliche Verhaltenspflicht des § 63 Abs. 1 WpHG zu verstehen. Berücksichtigt wurden auch die „Recommendations Regarding the Protection of Client Assets“, die von der IOSCO am 29.01.2014 veröffentlicht wurden. Rundschreiben erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden jeweils nur ausgewählte Aspekte der betreffenden Regelungen behandelt. Die Bundesanstalt wird einen fortlaufenden Dialog mit der Praxis führen, um weiterem Auslegungsbedarf oder der Notwendigkeit von Änderungen Rechnung zu tragen. Thematisch gliedert sich das Rundschreiben in Organisationspflichten, die das Institut zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten einhalten muss, Verhaltenspflichten für die Verwahrung und Verwaltung von Kundenfinanzinstrumenten, sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. | Abschließende Darstellung aller relevanten Vorgaben? Anwendung auf Depotinstitute, die keine WpDUs sind? | Keine abschließende Darstellung, aber auch nur "Mindestanforderungen". Klarstellung durch finale MaDepot erfolgt, dass sich MaDepot nur auf solche Institute beziehen, die auch WpDU sind und das Depotgeschäft betreiben. D.h. Zentralverwahrer und Depotinstitute, die kein WpDU sind, unterfallen nicht den MaDepot. | Überprüfung, ob das Depotinstitut auch WpDU ist. Dann gelten die MaDepot. |
| 4 | 1.2 Eingrenzung des Anwendungsbereichs | | Das Rundschreiben betrifft die Anforderungen an den Schutz von Finanzinstrumenten der Kunden, soweit diese im Eigentum der Kunden stehen und vom WpDU für die Kunden gehalten und verwahrt werden. Dies schließt auch die Verwahrung durch Gutschrift in Wertpapierrechnung („WR-Gutschrift“) und vergleichbare Gestaltungen ein. Die Anforderungen an das Halten von Geldern der Kunden sind von dem Rundschreiben nicht erfasst. | Unsicherheit, ob MaDepot auch Vorgaben zu Kundengeldern macht. Sachlicher Anwendungsbereich - "Finanzinstrumente" Was ist mit "vergleichbare Gestaltungen" gemeint? | Klarstellung, dass Vorschriften zum Halten von Kundengeldern von MaDepot nicht erfasst sind. Klarstellung, dass nur solche Finanzinstrumente von den MaDepot erfasst sind, die im Eigentum des Kunden stehen oder als WR-Gutschrift verwahrt werden. Das sind Wertpapiere im Sinne des DepotG. § 84 Abs. 4 Satz 1 WpHG ordnet an, dass WpDU, die Finanzinstrumente von Kunden halten, geeignete Vorkehrungen zu treffen haben, um die Eigentumsrechte der Kunden an diesen Finanzinstrumenten zu schützen. Dabei soll in den MaDepot zwar eine Abgrenzung zu rein vertraglichen Gestaltungen, z.B. Derivaten, getroffen werden, die nicht Gegenstand des Depotgeschäfts – und damit auch nicht Gegenstand der MaDepot – sind. Aber Gestaltungen, die der Verwahrung von Vermögenswerten gleichkommen, also Rechtsstellungen des Kunden, die dem Eigentum gleichwertig sind, z.B. Treuhandeigentum, betreffen, sollen hingegen erfasst sein. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 5 | 1.3 Depotprüfung nach § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG | | Die vorliegenden MaDepot dienen zugleich der Auslegung des Prüfungsgegenstands der sog. „Depotprüfung“. Nach Maßgabe des § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG in Verbindung mit § 12 WpDPV hat der Prüfer bei solchen WpDU, die als Kreditinstitute das Depotgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 5 KWG betreiben und Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 12 KWG erbringen auch diese Geschäfte besonders zu prüfen. Im Wesentlichen sind die bezüglich des Depotgeschäfts zu prüfenden Pflichten im WpHG, in der WpDVerOV und in der del. VO verankert (siehe oben). Diese Pflichten werden daher bereits im Rahmen der Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 WpHG geprüft. § 12 WpDPV bestimmt daher den Gegenstand der besonderen Prüfung des Depotgeschäfts dahingehend, dass Gegenstand der Depotprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, des Verwahrungsbuches, der Verfügungen über Kundenwertpapiere und Ermächtigungen ist, soweit sich dies nicht bereits aus den Angaben im Rahmen der WpHG-Prüfung ergibt. Die Prüfung nach § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG bildet demnach einen Auffangtatbestand für solche das Depotgeschäft betreffenden aufsichtsrechtlichen Aspekte, die nicht im 11. Abschnitt des WpHG n.F. verankert und nicht bereits in der Prüfung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 WpHG enthalten sind. Solche Aspekte sind aktuell jedoch nicht gegeben. | Unsicherheit über Prüfungsrelevanz in Bezug auf § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG | Klarstellung, dass aufsichtsrechtliche Aspekte außerhalb des 11. Abschnitts des WpHG derzeit nicht relevant sind. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 6 | 1.4 Keine Anwendbarkeit der Depotbekanntmachung | | Nicht anzuwenden ist bei der Prüfung des Depotgeschäfts von WpDU nach Maßgabe des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 WpHG die „Bekanntmachung über die Anforderungen an die Ordnungsgemäßheit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen“ (Depotbekanntmachung) vom 21.12.1998. Bezüglich WpDU ist die Depotbekanntmachung nicht mehr Teil der Verwaltungspraxis der BaFin. | Unsicherheit über Fortgeltung der Depotbekanntmachung von 1998 | Klarstellung, dass für WpDUs nur die MaDepot einschlägig sind und die Depotbekanntmachung nicht mehr Teil der Verwaltungspraxis der BaFin ist. | Für WpDUs sind Anforderungen der MaDepot umzusetzen. Für Depotinstitute, die keine WpDUs sind, gilt die Depotbekanntmachung fort. |
| 7 | 1.5 Reichweite der Anwendbarkeit auf Zweigniederlassungen gemäß § 53 b KWG | | Für die Prüfung des Depotgeschäfts gemäß § 90 Abs. 1 i.V.m. § 89 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 WpHG bei Zweigniederlassungen nach § 53 b KWG sind als Prüfungsmaßstab nur die Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (siehe unten) heranzuziehen. Die Organisationspflichten gemäß Ziffer 2. dieses Rundschreibens sind auf Zweigniederlassungen gemäß § 53 b KWG nicht anwendbar und nicht zu prüfen. Vielmehr richten sich die organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten nach den Regelungen des Herkunftsmitgliedstaates, der auch für die Prüfung und Überwachung dieser Regelungen zuständig ist. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 35 Abs. 8 MiFID II, wonach die Prüfung der Einhaltung der Organisationspflichten in die Zuständigkeit der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates fällt. Die Depotbekanntmachung vom 21.12.1998 ist insoweit ebenfalls nicht anzuwenden. | Unsicherheit über den Prüfungsumfang bei Organisationspflichten für Zweigstellen. Was gilt für ausländische Zweigstellen inländischer Institute? | Klarstellung, dass Organisationspflichten ausschließlich durch die Heimatbehörde geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die MaDepot für ausländische Zweigstellen inländischer Institute in Bezug auf die Organisationspflichten anwendbar sind. Bei Konkurrenz mit Vorgaben des Gastlandes werden üblicherweise die strengeren Vorgaben angewendet. Bei den Verhaltenspflichten hängt eine Anwendung von der Herkunft der Kunden ab und führt daher zu einer Einzelfallbetrachtung. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 8 | 1.6 Anwendbarkeit auf Verwahrstellen nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des KAGB | | Soweit ein WpDU gleichzeitig als Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des KAGB tätig ist, sind auch die Vorgaben des 3. Abschnitts des KAGB, des Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 sowie des Rundschreibens 08/2015 (WA) („Verwahrstellenrundschreiben“) anwendbar. Aufgrund ihrer Spezifität sind diese Vorgaben vorrangig, soweit es die Tätigkeit des WpDU als Verwahrstelle betrifft und soweit eine Konkurrenz zu den Vorgaben besteht, die Gegenstand dieses Rundschreibens sind. | Unsicherheit hinsichtlich des Verhältnisses von MaDepot und Verwahrstellenrundschreiben. | Klarstellung, dass MaDepot für WpDUs allgemein gelten, also auch für Verwahrstellen. Besteht jedoch Konkurrenz hinsichtlich der Vorgaben für Verwahrstellen aus MaDepot einerseits und Verwahrstellenrundschreiben andererseits, gehen die Vorgaben des Verwahrstellenrundschreibens als spezieller vor. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|---|---|--|---|---|-----------------------------------|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 1 | | | | | | |
| 9 | 2. Organisationspflichten | | | | | |
| 10 | 2.1 Allgemeine Vorkehrungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten | 2.1.1 Vorkehrungen zum Schutz und gegen die unbefugte Verwendung von Kundenfinanzinstrumenten, §§ 84 Abs. 4 und 6 WpHG sowie § 10 Abs. 7 WpDVerOV | | | | |
| 11 | | 2.1.1.1 | Das WpDU hat gemäß § 84 Abs. 4 WpHG geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Eigentumsrechte der Kunden an den für sie verwahrten Finanzinstrumenten zu schützen. Das gilt insbesondere auch für den Fall der Insolvenz des WpDU. Dazu gehören auch solche Vorkehrungen, die eine unbefugte Nutzung der Kundenfinanzinstrumente zugunsten des WpDU oder Dritter verhindern. Die Voraussetzungen und Schranken der Verwendung von Kundenbeständen für Rechnung des WpDU oder Dritter sind in § 84 Abs. 6 WpHG näher beschrieben. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 12 | | 2.1.1.2 | In diesem Zusammenhang sind von besonderer Bedeutung die Vorkehrungen des WpDU im Bereich der sog. „Lieferdisposition“, d.h. bei der Abwicklung (= Settlement) von Geschäften in Finanzinstrumenten: Die Prozesse und Vorkehrungen des WpDU müssen im Bereich der Lieferdisposition so gestaltet sein, dass bei der Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten nicht – auch nicht zeitweilig – unberechtigt auf die Finanzinstrumente unbeteiligter Kunden zugegriffen wird. Solche unberechtigten Zugriffe auf Kundenfinanzinstrumente können bei entsprechenden mangelnden Vorkehrungen beispielsweise dadurch geschehen, dass das WpDU ein „ausgehendes“ Kundengeschäft (d.h. ein Verkauf, eine Verleihe oder eine Übertragung) aus einem Sammelbestand beliefert, den das WpDU bei einem Drittwahrer oder einem Zentralverwahrer hält und in dem im Zeitpunkt der Abwicklung für den betreffenden Kunden kein ausreichender Bestand zur Belieferung seines Geschäfts vorhanden ist. Das hat zur Folge, dass zur Bedienung des Geschäfts die Bestände unbeteiligter Kunden verwendet werden müssten, die in dem betroffenen Sammelbestand verwahrt werden. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 13 | | 2.1.1.3 | Das WpDU muss die Prozesse und Vorkehrungen im Bereich der Lieferdisposition so gestalten, dass insoweit kein systembedingtes Risiko in Kauf genommen wird. Dafür gelten die folgenden Grundsätze: Ein Kundengeschäft darf nur dann beliefert werden, wenn der betreffende Kunde im Zeitpunkt der Abwicklung über den dafür erforderlichen Bestand verfügt (Einzelkundenbetrachtung). Es darf nicht lediglich darauf abgestellt werden, ob sich in dem von dem WpDU für seine Kunden insgesamt unterhaltenen Sammelbestand ein ausreichender Bestand in der betreffenden Gattung befindet. Dabei ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen (actual-Betrachtung) und nicht auf die Situation, die sich bei einer korrekten Erfüllung sämtlicher Geschäfte des Kunden (contractual-Betrachtung) ergäbe. Beispielsweise darf eine endgültige Freigabe nicht auf der Grundlage einer Berechnung erteilt werden, die einen im Zeitpunkt der Freigabe tatsächlich noch nicht erfüllten Ankauf des Kunden einbezieht. Für eine Belieferung dürfen nur solche Bestände des Kunden verwendet werden, die in dem Sammelbestand verwahrt werden, aus dem das Geschäft des Kunden beliefert wird. Verwahrt das Institut beispielsweise für den Kunden Finanzinstrumente der betreffenden Gattung in einem anderen Sammelbestand (ggf. auch bei einer anderen Lagerstelle), so darf es diese Bestände nicht berücksichtigen, bevor eine Umbuchung bzw. Umliegung in den Sammelbestand erfolgt ist, aus dem die Belieferung erfolgt. Ansonsten würde das Institut in Kauf nehmen, dass – wenn auch nur zeitweilig – das Geschäft des Kunden mit Beständen anderer Kunden bedient würde. Das Unterhalten von Depots bei einem Drittwahrer oder einem Zentralverwahrer, in denen die Bestände mehrerer oder sämtlicher Kunden gemeinsam verwahrt werden, bleibt für WpDU weiterhin zulässig. Sofern in dem Sammelbestand im Einklang mit den Vorgaben des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 4 Satz 2 WpDVerOV ungetrennt auch Eigenbestände des WpDU verwahrt werden, darf das WpDU zur Ausführung von Kundengeschäften auch in diesem Umfang auf den Sammelbestand zugreifen. Es darf also seine Bestände nutzen, um Kundengeschäfte zu beliefern. | Wäre das Day-Trading von Punkt 1 betroffen? Verwendung oder Berücksichtigung von Beständen? (Punkt 3) | Punkt 1 legt die Voraussetzungen für die Belieferung fest, aber nicht die Voraussetzungen für den Abschluss von Handelsgeschäften. Unabhängig vom Bestand des Kunden im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden ("contractual-Betrachtung") darf das Veräußerungsgeschäft des Kunden nur beliefert werden, wenn im Zeitpunkt der Abwicklung des Geschäfts ein ausreichender, tatsächlich vorhandener Bestand („actual-Betrachtung“) des betreffenden Kunden vorhanden ist. Daher bleibt das Day-Trading zulässig. In der finalen Fassung der MaDepot wurde im dritten Unterpunkt die Formulierung "dürfen nur solche Bestände des Kunden berücksichtigt werden" geändert in "verwendet werden". Damit wurde klargestellt, dass Bestände bei anderen Lagerstellen im Rahmen der Lieferdisposition berücksichtigt werden können. Jedoch muss das WpDU bei der Verwendung - wie bereits bislang - sicherstellen, dass dadurch nicht (unberechtigt) auf Bestände anderer Kunden zugegriffen wird. Unter verschiedenen Maßnahmen, die sicherstellen, dass nicht auf Bestände fremder Kunden zugegriffen wird, wählen die WpDU die geeigneten aus (z.B. Umlagerung, Transaction Linking, gesperrte Lieferinstruktionen etc.). In jedem Fall hat das WpDU sicherzustellen, dass eine Belieferung aus einem Omnibusdepot erst stattfinden kann, wenn der betreffende Bestand auch in dem Depot verbucht ist. Dabei ist unerheblich, ob die Belieferung auf ein Handelsgeschäft oder auf einen anderen Rechtsgrund zurückzuführen ist (z.B. Depotübertrag). Relevant ist dabei die Lagerstelle des depotführenden Instituts des Kunden. WM Mitteilungen über sogenannte Verwahrart-Änderungen (Wechsel der Lagerstelle) haben insofern keine Auswirkungen, da damit in der Regel nicht die Lagerstelle des depotführenden Instituts betroffen ist. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 14 | | 2.1.1.4 | In § 10 Abs. 7 WpDVerOV ist eine Reihe von Beispielen genannt, die der Reduzierung des Risikos der unberechtigten Nutzung von Finanzinstrumenten unbeteiligter Kunden dienen. Dazu gehört es, Vereinbarungen mit den Kunden zu schließen, die den Umgang des WpDU mit Situationen regeln, in denen der (beim WpDU vorhandene) Bestand des Kunden am Erfüllungstag nicht ausreicht, um ein Geschäft des Kunden zu beliefern; dazu kann etwa mit dem Kunden vereinbart werden, dass das WpDU die Position auflösen (d.h. die Belieferung unterlassen) oder die erforderlichen Bestände für den Kunden durch eine Wertpapierleihe kurzfristig beschaffen darf (vgl. § 10 Abs. 7 Nr. 1 WpDVerOV), durch entsprechende Überwachung sicherzustellen, dass es (für den jeweiligen Kunden) Wertpapiere am Erfüllungstag voraussichtlich liefern kann und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Abhilfemaßnahmen für den Fall ergriffen werden, dass für den Kunden am Erfüllungstag keine ausreichenden Bestände zur Belieferung seines Geschäfts vorhanden sind (vgl. § 10 Abs. 7 Nr. 2 WpDVerOV) und die Ansprüche der Kunden auf Lieferung von Wertpapieren daraufhin zu überwachen, ob sie am Valutatag tatsächlich erfüllt werden; bei Lieferverzug sind diese unverzüglich bei der Gegenseite anzufordern (vgl. § 10 Abs. 7 Nr. 3 WpDVerOV). Diese als Beispiel genannten Maßnahmen sollen das Risiko reduzieren, das entsteht, wenn der Kontrahent die Ansprüche des Kunden auf Lieferung von Finanzinstrumenten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfüllt. Wenn der Kunde des WpDU ein unmittelbar anknüpfendes Geschäft abgeschlossen hat, für dessen Belieferung die Bestände hätten verwendet werden sollen, besteht ansonsten das Risiko, dass dieses Geschäft mit Beständen anderer Kunden bedient wird. | Wie verhält sich Nr. 2.1.1.4 zu den beiden vorherigen Unterabschnitten? Was ist mit "Auflösung der jeweiligen Position" gemeint? | Die Formulierung in 2.1.1.4 weicht vom Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 7 WpDVerOV ab. Dies ist im Ergebnis jedoch unerheblich, denn die Grundsätze des § 10 Abs. 7 WpDVerOV sind bereits in 2.1.1.2 und 2.1.1.3 der MaDepot aufgeführt (Lieferdisposition). Auch die in § 10 Abs. 7 WpDVerOV genannten Beispiele können sinnvollerweise nur dann umgesetzt werden, wenn sie technisch und rechtlich möglich sind sowie zum gewünschten Erfolg zu verhelfen vermögen. Sie sind als Beispiele nicht verpflichtend. Im ersten Unterpunkt von 2.1.1.4 wird zum Beispiel durch Klammerzusatz erläutert, dass eine Position aufgelöst wird, indem die Belieferung unterlassen wird. Dadurch bringt die Aufsicht zum Ausdruck, dass die gesetzlich verunglückte Formulierung "die Auflösung der jeweiligen Position" nicht so zu verstehen ist, dass eine Verpflichtung bestünde, das Verpflichtungsgeschäft (Handelsgeschäft) zu ändern oder aufzuheben, sondern dass eine Belieferung so lange nicht erfolgen darf, wie kein entsprechender Bestand für den Kunden vorhanden ist. Sollte es allerdings möglich sein, das ursprüngliche Verpflichtungsgeschäft aufzulösen, dann würde damit in der Folge auch die Belieferungsverpflichtung wegfallen, so dass dies eine unter mehreren geeigneten Maßnahmen darstellen kann. Eine Belieferung ist somit grundsätzlich vorerst und nicht endgültig zu unterlassen. Eine Stornierung der Lieferinstruktionen wäre im übrigen ohnehin nur im Einklang mit den Vorgaben des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („CSDR“) möglich. Auch die Anpassung in der finalen Fassung der MaDepot im dritten Unterpunkt („Gegenseite“ statt „Kontrahent“) unterstützt diese Bewertung. Denn der Ausdruck "Kontrahent" betrifft das Verpflichtungsgeschäft. Dieser ist dem abwickelnden Institut oftmals auch nicht bekannt. "Gegenseite" bezieht sich hingegen auf die Lieferverpflichtung; in § 10 Abs. 7 WpDVerOV wird daher auch der Begriff "Gegenseite" verwendet. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|---------|---|---|--|---|--|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 1 | | 2.1.1.5 | Um die unberechtigte Nutzung von Beständen unbeteiligter Kunden zu verhindern, sind von den WpDU je nach Umfang, Komplexität und Risiko des Depotgeschäfts beispielsweise auch die folgenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen: Einrichtung automatisierter interner Sperr- und Freigabemechanismen, Reduzierung und Vereinfachung manueller Prozesse sowie Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips bei manuellen Freigaben, Einbindung bzw. Nutzung von Mechanismen der Lagerstellen, die diese zur Verfügung stellen, um dem WpDU eine wirksame Prüfung zu ermöglichen (z.B. die Nutzung von „hold-and-release-Verfahren, wenn die Lagerstellen diese zur Verfügung stellen“), Referenzierung von Kunden- und Kontrahententransaktionen aufeinander, zügiger Austausch von Daten mit den Lagerstellen und schnelle Verarbeitung entsprechender Daten (z.B. Settlementbestätigungen) in den internen Sperr- und Freigabemechanismen des WpDU, sofern möglich „real-time“, genaue Überwachung, Überprüfung und ggf. Einschränkung/Beseitigung von Zugriffsmöglichkeiten Dritter (z.B. Clearinghäuser/CCPs) auf Depots des WpDU, in denen Kundenbestände verwahrt werden, soweit aus der Zugriffsmöglichkeit das Risiko der unberechtigten Nutzung von Kundenbeständen resultiert, Einrichtung von wirksamen Verfahren, um auch im Rahmen des CCP-Clearings von Finanzinstrumententransaktionen sicherzustellen, dass nicht mittelbar auf Bestände unbeteiligter Kunden zurückgegriffen wird, z.B. weil solche Belieferungen von Kundengeschäften in Aufrechnungsblöcke einbezogen werden, für die in dem angesprochenen Sammelbestand tatsächlich keine entsprechende Bestände vorhanden sind, Abtrennung von Beständen bestimmter Kunden- oder Kundengruppen sowie von Eigenbeständen des WpDU, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um ein bestehendes Risiko des unerlaubten Zugriffs auf Kundenbestände zu reduzieren. | Wie ist das Verhältnis dieses Unterabschnittes zu den vorigen? | In der finalen Fassung der MaDepot ("in Betracht zu ziehen") wurde im einleitenden Absatz klargestellt, dass die genannten Beispiele nicht verpflichtend sind. In 2.1.1.5 wird die Auflistung möglicher Maßnahmen erweitert. Im dritten Unterpunkt ist in der finalen Fassung der MaDepot auch in Bezug auf das Beispiel "hold-and-release-Verfahren" klargestellt, dass dieses nur dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die jeweilige Lagerstelle dieses zur Verfügung stellt. Der sechste und siebte Unterpunkt wird durch Referenzierung der Geschäfte und das Brutto-Liefermanagement beim CCP sichergestellt. Der CCP darf hierdurch nur in dem Umfang von seiner Vollmacht Gebrauch machen, in dem die Geschäfte durch das WpDU freigegeben sind. | Derzeit kein besonderer Umsetzungsbedarf. Ggf. wären etwaige Veränderungen beim Eurex-Brutto-Liefermanagement zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen. |
| 15 | | 2.1.1.6 | Die oben genannten Grundsätze gelten unabhängig davon, in welcher Verwahrart (Girosammelverwahrung oder Wertpapierrechnung) das WpDU die Bestände des Kunden verwahrt. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 16 | | 2.1.1.7 | Die unter 2.1.1.1 – 2.1.1.6 beschriebenen Grundsätze und Vorgaben gelten sinngemäß auch für die Abwicklung von Eigengeschäften des WpDU, sofern es seine Eigenbestände ungetrennt von den Kundenbeständen, d.h. in einem gemeinsamen Sammelbestand beim Dritt- oder Zentralverwahrer hält (vgl. zur Zulässigkeit der ungetrennten Verwahrung von Eigen- und Kundenbeständen § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 4 Satz 2 WpDVerOV und Ziff. 2.2.3 dieses Rundschreibens). | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 17 | | 2.1.2. Vorkehrungen im Zuge der einvernehmlichen Verwendung von Kundenfinanzinstrumenten für Rechnung des WpDU oder Dritter; § 84 Abs. 6 und 9 WpHG | | | | |
| 18 | | 2.1.2.1 | § 84 Abs. 6 WpHG formuliert die aufsichtsrechtlichen organisatorischen Anforderungen an die einvernehmliche Verwendung von Kundenfinanzinstrumenten für Rechnung des WpDU oder Dritter. Dies darf nur unter genau festgelegten Bedingungen geschehen, denen der Kunde im Voraus ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung muss durch die Unterschrift oder durch eine gleichwertige schriftliche Bestätigung eindeutig dokumentiert sein. | [keine Anmerkungen] | Umschreibung des Gesetzestextes (§ 84 Abs. 6 WpHG). | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 19 | | 2.1.2.2 | Erhöhte Anforderungen gelten gemäß § 84 Abs. 6 Satz 3 WpHG dann, wenn die betreffenden Kundenbestände gemeinsam mit den Beständen anderer Kunden in Sammelbeständen verwahrt werden. Es ist in diesem Fall die ausdrückliche Zustimmung aller anderen Kunden erforderlich, deren Finanzinstrumente in dem Sammelbestand verwahrt werden. Dies ist allerdings dann entbehrlich, wenn das WpDU über Vorkehrungen verfügt, die gewährleisten, dass allein die Finanzinstrumente desjenigen Kunden verwendet werden, der einer solchen Verwendung für Rechnung des WpDU oder Dritter zugestimmt hat. | [keine Anmerkungen] | Umschreibung des Gesetzestextes (§ 84 Abs. 6 WpHG). | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 20 | | 2.1.2.3 | Das WpDU muss gemäß § 84 Abs. 6 Satz 4 WpHG bei der Verwendung von in Sammelbeständen gehaltenen Kundenfinanzinstrumenten Aufzeichnungen führen über Kunden, auf deren Weisung hin eine Verwendung der Finanzinstrumente erfolgt, und die Zahl der von jedem einzelnen Kunden mit dessen Zustimmung verwendeten Finanzinstrumente. Die Aufzeichnungen müssen eine eindeutige Zuordnung von Verlusten ermöglichen, die bei der Verwendung eintreten. In gleicher Weise muss das WpDU Aufzeichnungen führen, die es ermöglichen, die Verluste zuzuordnen, die bei einer Verwendung der Kundenfinanzinstrumente entstehen. | [keine Anmerkungen] | Umschreibung des Gesetzestextes (§ 84 Abs. 6 WpHG). | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 21 | | 2.1.2.4 | Sofern das WpDU Wertpapierleihgeschäfte mit Dritten abschließt, die Kundenfinanzinstrumente zum Gegenstand haben, hat es gemäß § 84 Abs. 9 Satz 1 WpHG durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Entleiher der Kundenfinanzinstrumente angemessene Sicherheiten stellt. Die Vorschrift betrifft nach ihrem Wortlaut allein Geschäfte des WpDU mit einem Dritten. Nach Maßgabe des § 84 Abs. 9 Satz 2 WpHG hat das WpDU die Angemessenheit durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen sowie fortlaufend zu überwachen und aufrechtzuerhalten. | Anwendbarkeit des § 84 Abs. 9 WpHG | In der finalen Fassung der MaDepot wurde klargestellt, dass die Vorschrift nur auf Geschäfte, die das WpDU mit einem Dritten abschließt, anwendbar ist. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 22 | | 2.1.3 Organisatorische Vorkehrungen gegen den Verlust von Kundenfinanzinstrumenten durch Pflichtverletzungen, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 WpDVerOV | Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WpDVerOV muss das WpDU organisatorische Vorkehrungen treffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundenfinanzinstrumenten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten. Das Erfordernis betrifft auch mögliche fahrlässige Pflichtverletzungen. Zu den nötigen organisatorischen Vorkehrungen zählen insbesondere angemessene Dokumentierungen und Arbeitsanweisungen zu manuellen Prozessen und Tätigkeiten bei der Depotbuchführung und der Abwicklung von Transaktionen, in angemessenem Umfang die Dokumentierung bzw. Nachverfolgbarkeit wesentlicher manueller Arbeitsschritte, die Risiken für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten bergen, eine Funktionstrennung (Trennung von Handels-, Abwicklungs- und Kontrollfunktionen), eine angemessene Handhabung und Dokumentation von Zugriffsberechtigungen und ein angemessenes internes Kontrollsystem. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 23 | | 2.1.4 Informationen für die Bundesanstalt, dem jeweils bestellten Insolvenzverwalter und der zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß § 10 Abs. 10 WpDVerOV | § 10 Abs. 10 WpDVerOV gibt vor, dass das WpDU der Bundesanstalt, dem jeweils bestellten Insolvenzverwalter des WpDU, und, sofern einschlägig, der zuständigen Abwicklungsbehörde auf Anfrage eine Reihe von Informationen und Aufzeichnungen zur Verfügung stellen muss. Die Informationen sollen mittelbar dem Schutz der Kunden insbesondere auch in dem Fall einer Krise des betroffenen WpDU dienen. Die in § 10 Abs. 10 WpDVerOV genannten Informationen und Aufzeichnungen sind daher von dem WpDU in einer Art und Weise vorzuhalten, dass sie auf Anfrage zügig und ohne nennenswerten weiteren Bearbeitungsaufwand zur Verfügung gestellt werden können. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 24 | | | | | | |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|----------------------------------|---|---|---|---|---|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 25 | | 2.1.5 Beauftragter für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten gemäß § 81 Abs. 5 WpHG | | | | |
| 26 | | 2.1.5.1 | Gemäß § 81 Abs. 5 WpHG muss das WpDU einen Beauftragten ernennen, der die Verantwortung dafür trägt, dass das WpDU seine Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden einhält. Der Beauftragte kann daneben auch weitere Aufgaben wahrnehmen. Es handelt sich bei dem Beauftragten für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten um eine Funktion der so genannten „zweiten Verteidigungslinie“. | Anwendbarkeit der MaDepot auch auf Kundengelder? Wo ist der Beauftragte anzusiedeln? | Sowohl in der Überschrift zu Abschnitt 2.1.5 als auch im Text von 2.1.5.1 ist klargestellt, dass der Anwendungsbereich der MaDepot beschränkt ist auf die Aufgaben des Beauftragten in Bezug auf Kundenfinanzinstrumente. Vorschriften in Bezug auf Kundengelder sind bereits durch Abschnitt 1.2 der MaDepot vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen. Zur Funktion, Zuordnung und den Kenntnissen des Beauftragten geht die Aufsicht davon aus, dass der Beauftragte eine Funktion der "zweiten Verteidigungslinie" („second line of defence“) erfüllt. Daher darf er an der Erbringung der von ihm überwachten bzw. bewerteten Dienstleistungen oder Tätigkeiten nicht beteiligt sein (vgl. auch MaDepot-Abschnitt 2.1.5.4). Durch Verortung im § 81 WpHG (Geschäftsleitung) leitet die Aufsicht ab, dass eine direkte funktionale Berichtslinie zur Geschäftsleitung vorliegen muss. Vor der gesetzlichen Einführung des Beauftragten hatte der Compliance Officer nach Auffassung der Aufsicht diese Funktion (Überwachung des Wertpapiergeschäfts und direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung) erfüllt, so dass die Funktion des Beauftragten auch durch den Compliance Officer übernommen werden kann. Hierdurch könne auch eine Doppelstruktur vermieden werden. Andere Konstellationen sind jedoch ebenfalls möglich und nicht ausgeschlossen. Der Beauftragte erfüllt zwar eine second-line-Funktion, aber diese kann auch woanders verortet werden als in Compliance. Erforderlich ist, dass dann eine klare Struktur mit Trennung der Abhängigkeiten/Zuständigkeiten vorliegt. | Ein Beauftragter muss ernannt werden. Dies ist zu dokumentieren. • Der Compliance Officer kann auch Beauftragter gemäß § 84 Abs. 5 WpHG sein. • Falls die Funktion des Beauftragten nicht vom Compliance Officer erfüllt wird, muss sichergestellt sein, dass der als solcher Ernante a. am operativen Geschäft nicht beteiligt ist und zudem in seiner Funktion direkt an die Geschäftsleitung berichtet und b. er über entsprechende Fach- und Sachkenntnis verfügt, um seiner Funktion nachkommen zu können. Welcher „Abteilung“ der Beauftragte angehört, ist zweitrangig, solange die Kriterien a. und b. erfüllt sind. |
| 27 | | 2.1.5.2 | Der Beauftragte nach § 81 Abs. 5 WpHG nimmt seine Verantwortung wahr durch ständige Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse und regelmäßige Bewertung der organisatorischen Vorkehrungen des WpDU zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten, Beratung und Unterstützung der für die betroffenen Wertpapierdienstleistungen zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Einhaltung der betreffenden Pflichten, mindestens einmal jährliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung des WpDU, sowie bei Feststellung erheblicher Risiken ad hoc-Berichterstattung an die Geschäftsleitung. | Aufgabenumfang? | Der Aufgabenumfang ergibt sich aus § 84 WpHG und § 10 WpDVerOV. Dies ist aus der delegierten Richtlinie 2017/593 abzuleiten. Der Aufgabenumfang bezieht sich gemäß § 81 Abs. 5 WpHG auf die Verpflichtungen des WpDU „in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten [...] von Kunden“, die in Art. 16 Abs. 8 MiFID II niedergelegt und in der delegierten Richtlinie 2017/593 näher ausgeführt sind. Diese Vorgaben wurden mit § 84 WpHG und § 10 WpDVerOV in nationales Recht umgesetzt. Somit ergibt sich der Aufgabenumfang des Beauftragten aus § 84 WpHG und § 10 WpDVerOV als organisatorische Anforderungen. Die Verpflichtungen von Art. 49 und 63 der delegierten Verordnung 2017/565 dienen der Information des Kunden und sind daher nicht vom Aufgabenumfang des Beauftragten erfasst. | Ein Überwachungs- und Risikoanalyse-/bewertungsprozess des Beauftragten muss etabliert sein. Ein dem Umfang des Geschäfts entsprechendes Berichtswesen muss bestehen. |
| 28 | | 2.1.5.3 | Der Beauftragte hat zu diesem Zweck über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse zu verfügen. Er muss Zugang zu allen einschlägigen Informationen haben. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Zugang, Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse des Beauftragten zu prüfen. |
| 29 | | 2.1.5.4 | Der Beauftragte und ggf. seinem Bereich zuzuordnende Mitarbeiter dürfen nicht an der Erbringung der von ihnen überwachten bzw. bewerteten Dienstleistungen oder Tätigkeiten beteiligt sein. Ihre Vergütung beeinträchtigt nicht ihre Objektivität, noch lässt sie eine solche Beeinträchtigung wahrscheinlich erscheinen. Sofern dies aufgrund der Gegebenheiten des WpDU (z.B. der Größe des WpDU und dem Umfang und der Komplexität der betreffenden Dienstleistungen) unverhältnismäßig ist und die unter 2.1.5.2 genannten Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden können, muss das WpDU diese beiden Anforderungen nicht erfüllen. | Wie ist "seinem Bereich zuzuordnenden Mitarbeiter" zu verstehen? | Dies betrifft die Mitarbeiter des Beauftragten, die ihm in seiner Funktion als Beauftragter zu-/untergeordnet sind. | Beteiligung der Mitarbeiter des Beauftragten an operativen Geschäften zu prüfen. |
| 30 | | 2.1.5.5 | Die Funktion des Beauftragten gemäß § 81 Abs. 5 WpHG kann auch vom Compliance-Beauftragten im Sinne des Art. 22 Abs. 3 b.) del. VO wahrgenommen werden. In diesem Fall können die für die Tätigkeit des Beauftragten nach § 81 Abs. 5 WpHG erforderlichen Ressourcen in der Compliance-Funktion bereitgestellt werden. Sofern die Funktion des Beauftragten nicht vom Compliance-Beauftragten im Sinne des Art. 22 Abs. 3 b.) del. VO wahrgenommen wird, ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Beauftragten gemäß § 81 Abs. 5 WpHG und der Compliance-Funktion bzw. dem Compliance-Beauftragten vorzunehmen. Konkurrierende Zuständigkeiten oder eine Weisungsabhängigkeit des Beauftragten gemäß § 81 Abs. 5 WpHG von der Compliance-Funktion dürfen nicht bestehen. Eine Überwachung des Beauftragten gemäß § 81 Abs. 5 WpHG durch den Compliance-Beauftragten ist nicht erforderlich. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Prüfung der Funktionen, falls Beauftragter in Compliance angesiedelt. |
| 31 | 2.2 Vorgaben zur Drittverwahrung | 2.2.1 Sorgfaltspflichten bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung von Dritten, § 10 Abs. 1 WpDVerOV | | | | |
| 32 | | 2.2.1.1 | Gemäß § 10 Abs. 1 WpDVerOV müssen WpDU solche Dritte, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente verwahren lassen, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auswählen, beauftragen und überwachen. Dabei sind insbesondere die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit des Dritten, die relevanten Vorschriften sowie die Marktpraktiken des Dritten im Zusammenhang mit der Verwahrung zu prüfen. | [keine Anmerkungen] | Umschreibung des Gesetzestextes (§ 10 Abs. 1 WpDVerOV). | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 33 | | 2.2.1.2 | Die Auswahl, Beauftragung und Überwachung des Dritten müssen auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse durch das WpDU erfolgen. | [keine Anmerkungen] | Umschreibung des Gesetzestextes (§ 10 Abs. 1 WpDVerOV). | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 34 | | 2.2.1.3 | Das WpDU muss dabei im Rahmen der Sorgfaltspflicht in angemessenem Umfang auch die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit sowie die relevanten Vorschriften sowie die Marktpraktiken solcher Dritter einbeziehen, denen der ursprüngliche Drittverwahrer Funktionen in Bezug auf das Halten und die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen hat. Dabei bedeutet „angemessen“, dass das WpDU vorhandene Kenntnisse über solche Dritte berücksichtigen, aber im Regelfall keine auf diese Dritten zielende Nachforschungs- oder Prüfungshandlungen vornehmen muss. | Eigenverantwortliche Überprüfung weiterer Drittverwahrer in der Kette ohne vertragliche Beziehung? Müssen bestimmte Dokumente (z.B. Drei-Punkte-Erklärungen) entlang der Verwahrkette vorgelegt werden? | MaDepot schränken die Sorgfaltspflichten in Bezug auf weitere Drittverwahrer in der Kette dahingehend ein, dass vorhandene Kenntnisse zu berücksichtigen sind, im Regelfall aber nicht Nachforschungs- oder Prüfungshandlungen vorzunehmen sind. Hierzu wäre bei Beauftragung einer Lagerstelle darauf zu achten, dass die Lagerstelle über ein geordnetes Lagerstellennetzwerk verfügt. Sollte die Lagerstelle (Drittverwahrer) über Unregelmäßigkeiten ihres Lagerstellennetzwerks berichten, ist diesen nachzugehen. Für die Inlandsverwahrung sieht 2.2.1.7 zudem eine Erleichterung bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor in Bezug auf Drittverwahrer mit KWG-Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts oder die Tätigkeit als Zentralverwahrer. (vgl. auch Einschätzung zu Abschnitt 2.2.1.7) | Bei Einschaltung einer neuen Lagerstelle muss darauf geachtet werden, dass die Lagerstelle über ein geordnetes Lagerstellennetzwerk verfügt. Berichtet die Lagerstelle über Unregelmäßigkeiten ihres Lagerstellennetzwerks, sollte das WpDU diesen nachgehen. |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|---------|--|---|---|---|--|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 1 | | 2.2.1.4 | Art und Ausmaß der Überwachung des Dritten durch das WpDU sind risikoorientiert festzulegen und soweit wie erforderlich in die vertragliche Vereinbarung aufzunehmen. Je nach Gegebenheiten und Risiko sind bei der Überwachung unterschiedliche Maßnahmen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Vereinbarung eines regelmäßigen Berichtswesens, dessen Inhalt und Häufigkeit risikoorientiert festzulegen ist und beispielsweise die folgenden Umstände umfassen kann: Struktur und Gegebenheiten der von dem Dritten für das WpDU durchgeführten Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen (z.B. zur Trennung von Eigen- und Fremdbeständen im Zuge der bei dem Drittverwahrer beginnenden Verwahrkette, zum Umfang der Nutzung von sog. „Omnibusdepots“, zur Lieferdisposition und zu dem von dem Dritten genutzten Lagerstellennetzwerk), Einhaltung bestimmter Leistungs- und Fehlerindikatoren, Ergebnisse externer und interner Prüfungen bei dem Dritten, die unmittelbar oder mittelbar die Erbringung der Dienstleistung des Dritten gegenüber dem WpDU zum Gegenstand haben. Auch hat das WpDU risikoorientiert darüber zu entscheiden, inwieweit es auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Dritten eigene Prüfungen bei dem Dritten vornimmt oder vornehmen lässt. | Welche Ebene der Verwahrkette ist bei der Trennung von Eigen- und Fremdbeständen gemeint? Etablierung eines neuen Berichtswesens mit ausländischen Drittverwahrern? | Gemeint ist jeweils jede Ebene der Verwahrkette gesondert. Denn das Prinzip der Trennung von Eigen- und Fremdbeständen gilt auf jeder Ebene der Verwahrkette in Bezug auf das jeweilige Verwahrverhältnis gleichermaßen. Beim Berichtswesen ist zu beachten, dass es sich bei der Drittverwahrung gerade nicht um eine Auslagerung handelt. In diesem Sinne sollte auch das „regelmäßige Berichtswesen“ in 2.2.1.4 nicht im Sinne einer Auslagerung zu verstehen sein. Es ist daher davon auszugehen, dass sich insofern nichts an der bisherigen Aufsichts- und Prüfungspraxis geändert hat und dass dabei auf die derzeitigen Prozesse bei der Drittverwahrung abzustellen ist (z.B. Lagerstellenberichte). | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 35 | | 2.2.1.5 | Zu berücksichtigen sind vom Institut bei der Auswahl, bei der Gestaltung des Vertrags und der Überwachung des Dritten auch die für ihn relevanten rechtlichen Vorschriften, die mit dem Halten der Finanzinstrumente in Zusammenhang stehen und die Rechte von Kunden beeinträchtigen könnten. Zu berücksichtigen ist es daher auch, wenn in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person zwar geregelt ist und der Dritte dort insoweit einer besonderen Aufsicht unterliegt (vgl. dazu auch unten 2.2.2), aber das Schutzniveau des Rechtsrahmens und der Aufsicht im Drittland signifikant niedriger als in der EU ist. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |
| 36 | | 2.2.1.6 | Die Anforderungen an die Auswahl, Beauftragung und Überwachung sind nicht einschlägig, soweit es sich bei dem Dritten um einen Zentralverwahrer handelt, der für die erstmalige Erfassung von Wertpapieren, der Führung der Konten und der Abwicklung der Geschäfte in den betreffenden Wertpapieren zuständig ist. Das gilt nur für Dienstleistungen, die der Dritte gerade in dieser Eigenschaft erbringt. | Abgrenzung der Funktion und der Dienstleistung des Zentralverwahrers | Es sollte allgemein auf Zentralverwahrer nach der CSDR abgestellt werden. Denn nach der Definition in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 CSDR ist „Zentralverwahrer“ eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs betreibt und die (lediglich) wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs erbringt. Auch im Rahmen der Wertpapierabwicklungsplattform des Eurosystems TARGET2-Securities erscheint es sinnvoll, nicht nur diejenigen Zentralverwahrer zu erfassen, die für die erstmalige Erfassung von Wertpapieren zuständig sind, sondern auch diejenigen, die mit diesen durch Zentralverwahrer-Verbindungen (Links) im Sinne der CSDR verbunden sind. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass für die Drittverwahrung bei einem Zentralverwahrer nach CSDR die Regelungen in 2.2 insgesamt (nicht nur 2.2.1) keine Anwendung finden. Die Regelungen der CSDR sind insoweit spezieller. Dies kommt auch in Abschnitt 1.1 zum Ausdruck, wonach die MaDepot nicht anwendbar sind auf solche Kreditinstitute, die zwar das Depotgeschäft betreiben, aber keine WpDU sind. Sollte die MaDepot bereits Anwendung finden, bevor der Zentralverwahrer förmlich gemäß CSDR zugelassen ist, sollte für die Übergangszeit bis zur förmlichen Zulassung des CSD darauf abgestellt werden, dass der Zentralverwahrer einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt hat. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 37 | | 2.2.1.7 | Handelt es sich um ein Kreditinstitut mit der Erlaubnis für das Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG oder für die Tätigkeit als Zentralverwahrer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG, gelten die unter 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 genannten Anforderungen an die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl und regelmäßige Überwachung des Drittverwahrers – und an den Einbezug von solchen Dritten, denen der ursprüngliche Drittverwahrer Funktionen in Bezug auf das Halten und die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen hat – im Regelfall als erfüllt. | Wenn ein inländisches Kreditinstitut als Drittverwahrer beauftragt ist, besteht in der Verwahrkette über diesen Drittverwahrer hinaus eine Verpflichtung zur Prüfung bzw. des Nachweises von z.B. Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts, die regelmäßige Überwachung und das Vorlegenlassen von Drei-Punkte-Erklärungen? | Die Aufsicht stellt ausdrücklich klar, dass bei Inlandsachverhalten die Einhaltung der Vorgaben aus § 10 Abs. 1 WpDVerOV als erfüllt angesehen werden kann. Eine Prüfung bzw. der Nachweis der Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts über den inländischen Drittverwahrer hinaus ist daher genauso entbehrlich wie die regelmäßige Überwachung oder das Vorlegenlassen bestimmter Dokumente, wie zum Beispiel von Drei-Punkte-Erklärungen. Hierdurch soll auch eine Entbürokratisierung erreicht werden. | [keine Anmerkungen] |
| 38 | | 2.2.2 Hinterlegung bei Dritten in anderen Rechtsräumen, § 10 Abs. 2 und 3 WpDVerOV | | | | |
| 39 | | 2.2.2.1 | Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 WpDVerOV darf ein WpDU die Kundenfinanzinstrumente nur bei einem Dritten in einem Rechtsraum hinterlegen, in dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt. Der Dritte muss dieser Aufsicht unterfallen. | Was ist mit "in anderen Rechtsräumen" gemeint? | Der Begriff "andere Rechtsräume" bezeichnet alle Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands. Abschnitt 2.2.2 regelt die Drittverwahrung im Ausland. Er beschreibt die gesetzliche Anordnung des § 10 Abs. 2 WpDVerOV, mit dem Art. 3 Absätze 2 und 3 der delegierten Richtlinie 2017/593 umgesetzt werden. Art. 3 Abs. 2 der delegierten Richtlinie fordert generell, dass die Verwahrung nur in Rechtsräumen stattfindet, in denen sie besonders geregelt und beaufsichtigt ist. Art. 3 Abs. 3 der delegierten Richtlinie sieht bei Drittstaaten, also Staaten außerhalb der EU, spezielle Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Da die Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten in Deutschland als Depotgeschäft besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, bezieht sich Abschnitt 2.2.2.1 auf alle Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands. | [keine Anmerkungen] |
| 40 | | 2.2.2.2 | Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 kann das WpDU die Kundenfinanzinstrumente darüber hinaus auch bei einem Dritten hinterlegen, in dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist. In diesem Zusammenhang muss das WpDU die Hinweispflichten des Art. 49 Abs. 2 und 5 del. VO berücksichtigen. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |
| 41 | | 2.2.2.3 | Diese Anforderungen des § 10 Abs. 2 WpDVerOV gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 WpDVerOV. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |
| 42 | | 2.2.2.4 | Gemäß § 10 Abs. 3 WpDVerOV gelten die oben beschriebenen Anforderungen des § 10 Abs. 2 WpDVerOV auch dann, wenn der Dritte seine Aufgaben in Bezug auf das Halten und Verwahren von Finanzinstrumenten auf einen anderen Dritten übertragen hat. | [keine Anmerkungen] | Abschnitt 2.2.1 regelt die Drittverwahrung allgemein. Abschnitt 2.2.2 regelt die Drittverwahrung im Ausland. Abschnitt 2.2.2.4 gilt für die vom ausländischen Drittverwahrer veranlasste Unterverwahrung. Im Ergebnis führt das dazu, dass diejenigen WpDUs, die keine direkte Verbindung zu einer ausländischen Lagerstelle unterhalten, die Anforderungen des § 10 Abs. 2 WpDVerOV nur dann umsetzen müssen, wenn sie ihrerseits durch ihre direkte Lagerstelle informiert werden. Denn § 10 Abs. 3 WpDVerOV bezieht sich ausdrücklich nur auf die Vorgaben gemäß § 10 Abs. 2 WpDVerOV - nicht hingegen auf Abs. 1 - und gemäß Abschnitt 2.2.2.2 sind entsprechende Informationen entlang der Verwahrkette zu erteilen. | Ggf. Prozess zur Weiterreichung von Informationen gemäß Art. 49 Abs. 2 und 5 del VO zu prüfen. |
| 43 | | | | | | |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|---------|--|--|--|---|--|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 1 | | | | | | |
| 44 | | 2.2.2.5 | Die Anforderungen des § 10 Abs. 2 und 3 WpDVerOV an die Hinterlegung bei Dritten in anderen Rechtsräumen sind nicht einschlägig, soweit es sich bei dem Dritten um einen Zentralverwahrer handelt, der für die erstmalige Erfassung von Wertpapieren, der Führung der Konten und der Abwicklung der Geschäfte in den betreffenden Wertpapieren zuständig ist. Das gilt nur für Dienstleistungen, die der Dritte gerade in dieser Eigenschaft erbringt. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 45 | | 2.2.3 Trennung von bei Dritten verwahrten Eigen- und Fremdbeständen, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 WpDVerOV | | | | |
| 46 | | 2.2.3.1 | Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WpDVerOV müssen die WpDU Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass alle bei einem Dritten verwahrten Kundenfinanzinstrumente von den Finanzinstrumenten des WpDU und des Dritten unterschieden werden können. Dies hat durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten zu geschehen oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten. WpDU sind demnach grundsätzlich verpflichtet, die Finanzinstrumente der Kunden und die des WpDU in getrennten Depots beim Drittverwahrer oder beim Zentralverwahrer verwahren zu lassen, um für Außenstehende (z.B. Insolvenzverwalter des WpDU) eine Unterscheidbarkeit von Eigen- und Fremdbeständen des WpDU herzustellen. | [keine Anmerkungen] | Dieser Abschnitt bezieht sich auf Auslandssachverhalte. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 47 | | 2.2.3.2 | Zur Herstellung der Unterscheidbarkeit kommen auch andere Maßnahmen in Betracht, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten. Nicht ausreichend als „andere Maßnahme“ ist es für das WpDU dabei, lediglich auf die Korrektheit der eigenen internen Depotbuchführung und darauf zu verweisen, dass in der eigenen Depotbuchhaltung getrennte Depots für die Kunden geführt werden. Zu einer korrekten internen Depotbuchführung einschließlich der Führung getrennter Depots für die Kunden ist das WpDU bereits auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV verpflichtet. Die auf Ebene des Drittverwahrers durch unterschiedliche Bezeichnung der Konten nach außen erkennbare Unterscheidbarkeit von Eigen- und Kundenbeständen des WpDU soll vielmehr eine zusätzliche Sicherheit schaffen. | [keine Anmerkungen] | Dieser Abschnitt bezieht sich auf Auslandssachverhalte. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 48 | | 2.2.3.3 | Die Vorgaben des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WpDVerOV sind nicht einschlägig, soweit das WpDU girosammelverwahrte, durch Gutschrift in Wertpapierrechnung („WR-Gutschrift“) oder in vergleichbarer Weise verwahrte und gehaltene Kundenfinanzinstrumente einem Kreditinstitut anvertraut, das über eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWVG verfügt. Denn dieses gilt gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 WpDVerOV nicht als „Dritter“ im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WpDVerOV. Das gilt gleichermaßen für inländische Zentralverwahrer mit einer Zulassung nach Art. 16 Abs. 1 der 23.07.2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und –abrechnungen. | Gibt es neue Anforderungen für die Kontentrennung? | Nein. Die MaDepot weisen ausdrücklich auf die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WpDVerOV hin. Danach sind die anlegerschützenden Regelungen des DepotG bei Inlandssachverhalten für Zwecke der MiFID II ausreichend berücksichtigt. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 49 | | 2.2.4 Regelmäßiger Abgleich mit den bei Dritten verwahrten Finanzinstrumenten, § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WpDVerOV | | | | |
| 50 | | 2.2.4.1 | WpDU müssen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WpDVerOV ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten abgleichen, bei denen sie Kundenfinanzinstrumente halten. Die Häufigkeit ist risikoorientiert festzulegen. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 51 | | 2.2.4.2 | Um die Korrektheit und Aussagekraft des Abgleichs sicherzustellen, muss das WpDU ein klares Verständnis der Daten und Informationen haben, die ihm vom Dritten zum Zwecke des Abgleichs zugestellt werden. Beispielsweise muss das WpDU wissen, inwieweit vom Dritten gemeldete Informationen über vorhandene Finanzinstrumente auf einer Betrachtung des Dritten beruhen, die auf das tatsächliche Vorhandensein der Finanzinstrumente abstellt („actual“-Betrachtung), oder lediglich darauf, ob bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäfte in der betreffenden Finanzinstrumente-Gattung durch den jeweiligen Kontrahenten dieser Bestand in den Depots beim Dritten vorhanden wäre („contractual“-Betrachtung). Der Abgleich muss auf jeden Fall auch die Situation unter Zugrundelegung einer actual-Betrachtung umfassen. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 52 | | 2.2.4.3 | Sofern Differenzen zwischen den vom Dritten gemeldeten Beständen und den vom WpDU in der eigenen Depotbuchführung verzeichneten Beständen bestehen, hat das WpDU den Ursachen für diese Differenzen zügig nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Es sind angemessene Eskalationsprozesse für nicht geklärte oder nicht bereinigte Differenzen einzurichten. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 53 | | 2.2.5 Sicherungs-, Pfand- oder Aufrechnungsrechte zugunsten Dritter, § 10 Abs. 6 WpDVerOV | | | | |
| 54 | | 2.2.5.1 | Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 WpDVerOV darf das WpDU bezüglich der Kundenfinanzinstrumente zugunsten Dritter keine Sicherungs-, Pfand- oder Aufrechnungsrechte bestellen oder vereinbaren, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen des Dritten an den Kunden beruhen. | [keine Anmerkungen] | Abschnitt 2.2.5 setzt ein aktives Handeln des WpDU (durch "bestellen oder vereinbaren") voraus. Dies ergibt sich auch daraus, dass etwaige gesetzlich bestehende Rechte ausdrücklich nur in Abschnitt 2.2.5.3 bei der Ausweispflicht genannt sind. Ein Bestellen oder Vereinbaren würde zum Beispiel durch Vereinbarung eines einzelvertraglichen Pfandrechts oder in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Abschnitt 2.2.5.1 gibt damit die bereits bislang bestehende Verwaltungspraxis wieder. Abschnitt 2.2.5.2 erlaubt künftig jedoch eine Bestellung oder Vereinbarung solcher Rechte unter den dort genannten Voraussetzungen. In diesen Fällen ist eine Unterrichtung der Kunden erforderlich. Eine allgemeiner Risikohinweis ist dabei ausreichend. Aufsichtlich nicht vorgeschrieben sind dabei gegebenenfalls einschlägige zivilrechtliche Vorgaben zur Zulässigkeit der Sicherungsrechte. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf, sofern von der neuen aufsichtlichen Erleichterung kein Gebrauch gemacht wird. |
| 55 | | 2.2.5.2 | Sofern in Drittstaaten vom dort geltenden Recht bezüglich der Kundenfinanzinstrumente derartige Sicherungs-, Pfand- oder Aufrechnungsrechte im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1 WpDVerOV zugunsten des Dritten vorgeschrieben sind, darf das WpDU diese – jedenfalls nach aufsichtsrechtlichem Maßstab - bestellen oder vereinbaren. Es muss allerdings die Kunden unverzüglich darüber unterrichten und auf die damit verbundenen Risiken hinweisen. Die Offenlegung muss sich in Umfang, Verständlichkeit und Inhalt am Adressatenkreis orientieren. | [keine Anmerkungen] | siehe Anmerkung zu 2.2.5.1 | Sollte das WpDU Sicherungsrechte hinsichtlich Kundenfinanzinstrumenten unter den in 2.2.5.2 genannten Voraussetzungen vereinbaren oder bestellen, sollte ein Prozess für die Unterrichtung der Kunden etabliert werden. |
| 56 | | 2.2.5.3 | Das WpDU muss die Rechte im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1 WpDVerOV in seine Aufzeichnungen und Bücher nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV aufnehmen, um die Eigentumsverhältnisse an den Kundenfinanzinstrumenten, insbesondere für den Fall der Insolvenz, klarzustellen. Das gilt zusätzlich auch für solche Rechte, die in dem Drittstaat kraft Gesetzes bestehen. | [keine Anmerkungen] | Eine Aufzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.5.3 muss erfolgen, um die Eigentumsverhältnisse klarzustellen. Daher sind nur tatsächlich geltend gemachte Rechte auszuweisen. Dies umfasst vertraglich vereinbarte oder bestellte Sicherungsrechte und kraft Gesetzes bestehende Rechte gleichermaßen. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. Nur wenn eine Nachricht einer Lagerstelle vorliegt, dass ein ausländischer Drittverwahrer ein Sicherungs-, Pfand- oder Aufrechnungsrecht geltend macht, hat das WpDU entsprechende Aufzeichnungen in seinen Büchern vorzunehmen. |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|--|--|---|--|--|---|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 1 | | | | | | |
| 57 | | 2.2.5.4 | Die betreffenden Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechte muss das WpDU zusätzlich in die Kundenverträge aufnehmen. | [keine Anmerkungen] | Nummer 12 Absatz 2 Satz 3 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bestimmt, dass die Verwahrung von Wertpapieren in Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen. Damit sind die Sicherungsrechte in den Vertrag mit dem Kunden einbezogen. Zusätzlich informiert Kapitel 11.7 der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen über die entsprechenden Risiken der Auslandsverwahrung. Die Regelung in Nummer 2.2.5.4 entspricht im Übrigen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in Nummer 3 Abs. 5 der Depotbekanntmachung. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 58 | 2.3 Vorgaben zur Depotbuchführung der WpDU | 2.3.1 Aufzeichnungen und korrekte Buchführung mit Blick auf die Zuordnung und die Abgrenzbarkeit der Kundenfinanzinstrumente, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV: | | | | |
| 59 | | 2.3.1.1 | Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV haben die WpDU durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung jederzeit eine Zuordnung der von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und deren Abgrenzbarkeit von eigenen Vermögenswerten zu gewährleisten. | [keine Anmerkungen] | Dieser Abschnitt bezieht sich auf § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der etwas anders lautenden Formulierung eine inhaltliche Veränderung der Vorgabe bezweckt sein soll. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 60 | | 2.3.1.2 | Diese Vorgaben gelten grundsätzlich unabhängig von der Verwahrart und betreffen damit auch solche Finanzinstrumente, die das WpDU in Wertpapierrechnung für den Kunden hält. Allerdings ist die Verwahrart jeweils zu dokumentieren. Dokumentiert werden müssen ggf. auch Sicherungs-, Pfand- oder Aufrechnungsrechte, siehe oben Ziff. 2.2.5.2. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |
| 61 | | 2.3.1.3 | Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass ein Prüfpfad für die bestehende Situation existiert. | Was ist unter "Prüfpfad" zu verstehen? | Der Abschnitt 2.3.1.3 geht auf die Formulierung in Artikel 2 Abs. 1 b) der delegierten Richtlinie 2017/593 zurück („sie [die WpDU] müssen ihre Aufzeichnungen und Konten so führen, dass diese stets korrekt sind und insbesondere mit den für Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten und Geldern in Einklang stehen und als Prüfpfad dienen können“). Diese Selbstverständlichkeit wurde vom deutschen Gesetzgeber im Rahmen von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV berücksichtigt, wodurch auch die Unsicherheit, was genau unter einem „Prüfpfad“ zu verstehen ist, beseitigt wurde. Abschnitt 2.3.1.3 sollte daher gelesen werden, als stünde am Ende des Satzes ein Doppelpunkt. Die Konkretisierung erfolgt in den Abschnitten 2.3.1.4 und 2.1.3.5. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 62 | | 2.3.1.4 | Das Buchführungssystem, der Buchungsablauf, die Führung des Verwahrungsbuchs, die Einrichtung manueller und maschineller Kontrollen sind vom WpDU in einer Weise zu dokumentieren, dass sie auch von fachkundigen Dritten (z.B. externen Prüfern) nachvollzogen werden können. Die Ergebnisse manueller oder maschineller Kontrollen sind zu dokumentieren und wie Handelsbücher aufzubewahren. | [keine Anmerkungen] | Siehe Einschätzung zu 2.3.1.3. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 63 | | 2.1.3.5 | Besonders kontrollbedürftige Sachverhalte sind Buchungen auf CpD- und Zwischenkonten, Soll-Bestände, von den Stammdaten abweichende Kontonummern für Ertrags- oder Gegenwertbuchungen Ausschaltung von Sperren | [keine Anmerkungen] | Siehe Einschätzung zu 2.3.1.3. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 64 | 2.4 Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung | 2.4.1. | § 84 Abs. 7 und 8 WpHG sowie § 10 Abs. 8 WpDVerOV enthalten Einschränkungen und bestimmte Vorgaben für Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung. | [keine Anmerkungen] | Der Abschnitt 2.4 gibt die gesetzlichen Vorgaben wieder. Es ist sicherzustellen, dass mit Privatkunden keine Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vereinbart werden. | Es ist sicherzustellen, dass mit Privatkunden keine Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung vereinbart werden. Ggf. auf Verpfändung umzustellen. |
| 65 | | 2.4.2 | Insbesondere darf sich gemäß § 84 Abs. 7 WpHG das WpDU von Privatkunden generell keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung gewähren lassen. | [keine Anmerkungen] | Siehe Einschätzung zu 2.4.1 | [keine Anmerkungen] |
| 66 | | 2.4.3 | Zulässig sind Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien. Dabei muss das WpDU gemäß § 84 Abs. 8 WpHG die Angemessenheit prüfen und dokumentieren. Für diese Prüfung sind die Kriterien des § 10 Abs. 8 WpDVerOV zu berücksichtigen. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|--|---|---|---|--|--|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 67 | 3. Verhaltenspflichten | | | | | |
| 68 | 3.1 Informations- und Verwaltungspflichten | 3.1.1 Allgemeine Informationen über Maßnahmen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten gemäß Art. 47 Abs. 1 g) del. VO | Gemäß Art. 47 Abs. 1 g.) del. VO hat das WpDU den Kunden oder potenziellen Kunden rechtzeitig vor der Erbringung des Depotgeschäfts eine kurze Beschreibung der Maßnahmen bereitzustellen, die das WpDU zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente getroffen hat. | Durch welche Dokumente werden die Informationspflichten erfüllt? | Siehe gesonderte Übersicht über die Informationsdokumente zu Abschnitt 3.1.2 (z.B. Basisinformation, Sonderbedingungen etc.). Kundenindividualisierte Informationen sind nicht erforderlich. | Siehe gesonderte Übersicht über Informationsdokumente |
| 69 | | 3.1.2 spezifische Informationen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten gemäß Art. 49 del. VO | | | | |
| 70 | | 3.1.2.1 | Das WpDU muss den Kunden mit Blick auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten gemäß Art. 49 del. VO eine Reihe von Informationen übermitteln. Diese Informationen sind den Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form zu übermitteln, damit sie ihren Informationszweck erreichen können. Dabei sind die allgemeinen Vorgaben des Art. 46 del. VO zu beachten. Im Einzelnen müssen die WpDU den Kunden folgende Informationen übermitteln: | Durch welche Dokumente werden die Informationspflichten erfüllt? | Siehe gesonderte Übersicht über die Informationsdokumente zu Abschnitt 3.1.2 (z.B. Basisinformation, Sonderbedingungen etc.). Kundenindividualisierte Informationen sind nicht erforderlich. | siehe nachfolgend |
| 71 | | 3.1.2.2 | Entsprechend Art. 49 Abs. 2 del. VO informiert das WpDU die Kunden bzw. potentiellen Kunden darüber, wo ihre Finanzinstrumente im Namen der Wertpapierfirma von einem Dritten gehalten werden können. Das WpDU informiert die Kunden zugleich über die Haftung des WpDU nach dem anwendbaren nationalen Recht für etwaige Handlungen und Unterlassungen des Dritten und über die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit des Dritten für die Kunden. | | siehe Anmerkung zu 3.1.2 | Kein besonderer Umsetzungsbedarf |
| 72 | | 3.1.2.3 | Entsprechend Art. 49 Abs. 3 del. VO informiert das WpDU die Kunden darüber, wenn Finanzinstrumente der Kunden, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, von einem Dritten auf Sammeldepots geführt werden. Das WpDU warnt die Kunden deutlich vor möglichen damit verbundenen Risiken. Die Information und der Risikohinweis muss sich gegebenenfalls auch auf die Situation erstrecken, dass das WpDU seine eigenen Bestände ungetrennt von den Kundenbeständen in einem Depot beim Dritten verwahren lässt. Sofern dieser Umstand darauf beruht, dass es nach nationalem Recht nicht möglich ist, Eigen- von Kundenbeständen zu trennen, haben die Information und der Risikohinweis auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 4 del. VO zu erfolgen, siehe dazu unten. | | siehe Anmerkung zu 3.1.2 | Kein besonderer Umsetzungsbedarf |
| 73 | | 3.1.2.4 | Im Falle der Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten bei einem Dritten mit Sitz im Ausland informiert das WpDU entsprechend Art. 49 Abs. 4 del. VO die Kunden, wenn es nach nationalem Recht nicht möglich ist, Kundenfinanzinstrumente, die von einem Dritten gehalten werden, von den Eigenhandelsfinanzinstrumenten dieses Dritten oder der Wertpapierfirma getrennt zu halten. Das WpDU warnt die Kunden deutlich vor den damit verbundenen Risiken. | | siehe Anmerkung zu 3.1.2 | Kein besonderer Umsetzungsbedarf |
| 74 | | 3.1.2.5 | Entsprechend Art. 49 Abs. 5 del. VO informiert das WpDU die Kunden, wenn Depots des WpDU mit Finanzinstrumenten der Kunden unter die Rechtsvorschriften eines Drittlands fallen und weist die Kunden darauf hin, dass dies die Rechte der Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente beeinflussen kann. | | siehe Anmerkung zu 3.1.2 | Kein besonderer Umsetzungsbedarf |
| 75 | | 3.1.2.6 | Entsprechend Art. 49 Abs. 6 del. VO informiert das WpDU die Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das es in Bezug auf die Finanzinstrumente der Kunden hat oder haben könnte. Gegebenenfalls informiert das WpDU die Kunden auch darüber, dass ein Dritter im Sinne des § 10 Abs. 1 WpDVerOV ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente haben kann. | | siehe Anmerkung zu 3.1.2 | Grundsätzlich kein besonderer Umsetzungsbedarf. Im Falle von Sicherungsrechten gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 WpDVerOV müsste künftig eine entsprechende Information erfolgen. |
| 76 | | 3.1.2.7 | Bevor ein WpDU Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingeht, die es im Namen eines Kunden hält, oder bevor es die betreffenden Finanzinstrumente für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden verwendet, übermittelt das WpDU entsprechend Artikel 49 Abs. 7 del. VO dem Kunden rechtzeitig vor der Verwendung der betreffenden Instrumente auf einem dauerhaften Datenträger klare, vollständige und zutreffende Informationen über die Rechte und Pflichten des WpDU in Bezug auf die Verwendung der betreffenden Finanzinstrumente und die Bedingungen über ihre Rückgabe sowie über die damit verbundenen Risiken. | | siehe Anmerkung zu 3.1.2 | Kein besonderer Umsetzungsbedarf |
| 77 | | 3.1.3 Aufstellungen über Kundenfinanzinstrumente, Art. 63 del. VO | | | | |
| 78 | | 3.1.3.1 | Nach Art. 63 del. VO ist das WpDU verpflichtet, den Kunden, für die es Finanzinstrumente hält, regelmäßig eine Aufstellung über die Finanzinstrumente zu übermitteln, die es für den Kunden hält. Die Regelung enthält detaillierte Vorgaben zu Inhalt, Form und Häufigkeit der Aufstellungen. Unter bestimmten Umständen reicht es auch aus, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, über ein Online-System auf aktuelle Aufstellungen seiner Finanzinstrumente zuzugreifen. | Wieviele Dokumente sind dem Kunden in einem Kalenderjahr zu übermitteln? Auswirkungen auf die interne Organisation und die bisherigen Prozesse beim Jahresdepotauszug? | Auch im vierten Quartal ist ein Quartalsbericht zu erstellen. Wenn und soweit dieser Quartalsbericht auch die Angaben des Jahresdepotauszugs enthält, ist ein (zusätzlicher) Jahresdepotauszug entbehrlich. Ebenso wäre ein vierter Quartalsbericht entbehrlich, wenn und soweit der Jahresdepotauszug die vorgeschriebenen Angaben für den vierten Quartalsbericht enthält. Die Bestimmungen der Depotbekanntmachungen zum Jahresdepotauszug (Abschnitt 11) entfallen künftig grundsätzlich gemäß Abschnitt 1.4 der MaDepot. Die gemäß Art. 63 delegierte Verordnung 2017/565 erforderlichen Angaben wurde um den bislang gemäß Depotbekanntmachung vorgegebenen Ausweis des Lagerlandes erweitert. Damit ist, wie bislang auch, das Land anzugeben, in dem die Wertpapiere lagern. In der Regel dürfte dies das Land des Issuer-CSDs sein. Der Jahresdepotauszug ist zwar aus aufsichtlicher Sicht verzichtbar, jedoch sind die Kreditinstitute gemäß Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gehalten, mindestens einmal jährlich einen Depotauszug zu erteilen (Nr. 13 SOB). Die hierfür etablierte Prozesse sollten daher auf Nutzbarkeit überprüft werden. Die prozessualen Abläufe unter Einbeziehung der Innenrevision erscheinen jedoch entbehrlich. | Quartalsberichte sind zu erstellen, d.h. der Kunde muss vierteljährlich eine Aufstellung über die Finanzinstrumente erhalten. Ein zusätzliches Dokument, das anders benannt wird, (z.B. Jahresdepotauszug) ist entbehrlich, d.h. der Quartalsbericht für das 4. Quartal kann auch als Jahresdepotauszug übermittelt werden. Die neue Regelung 3.1.3.1, ermöglicht eine Prüfung der bisherigen Prozesse für die Erstellung des Jahresdepotauszugs unter Berücksichtigung zivilrechtlicher Erfordernisse. Eine Änderung oder Anpassung der Prozesse ist aber nicht zwingend geboten; die bisherigen Abläufe können auch beibehalten werden. |
| 79 | | 3.1.3.2 | Diese Regelung gilt auch für solche WpDU, die als Kreditinstitute über eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ersetzt durch die nachfolgenden Richtlinien 2006/48/EG und 2013/36/EU) in Bezug auf Einlagen verfügen. Die in Art. 63 Abs. 1 Unterabsatz 2 del. VO enthaltene Ausnahme für solche Kreditinstitute betrifft lediglich die Aufstellung über die für Kunden gehaltenen Gelder. | [keine Anmerkungen] | Klarstellung durch die BaFin. | [keine Anmerkungen] |
| 80 | | 3.1.3.3 | Zu den nach Art. 63 Abs. 2 del. VO erforderlichen Informationen gehört auch die Angabe, inwieweit die Finanzinstrumente des Kunden nicht in seinem Eigentum stehen, sondern vom WpDU treuhänderisch in Form der Wertpapierrechnung gehalten werden. Hierbei ist auch das Lagerland auszuweisen. | Ist das Lagerland zusätzlich zu den sonstigen Informationen gemäß Art. 63 del VO im Quartalsbericht auszuweisen? | Ja. | Ggf. Anpassungen der Quartalsberichterstattung erforderlich. Quartalsbericht muss (wie bislang der Jahresdepotauszug) auch das Lagerland angeben. |
| 81 | | 3.1.3.4 | Das WpDU hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Aufstellung enthaltenen Informationen aktuell und zutreffend sind. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|---|--|--|---------------------|--|-----------------------------------|
| 1 | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 82 | | 3.1.3.5 | Bei Geschäften, die zum Stichtag zwar abgeschlossen, aber noch nicht abgewickelt sind, hat das WpDU eine Wahlmöglichkeit. Es kann die Aufstellung so erstellen, dass auf das Datum des Geschäfts („trade date“) abgestellt wird und damit abgeschlossene, aber tatsächlich noch nicht abgewickelte Geschäfte in der Aufstellung berücksichtigt werden. Es kann jedoch auch auf das Datum der Abwicklung („settlement date“) abstellen und damit nur solche Geschäfte berücksichtigen, die zum Stichtag bereits abgewickelt sind. Es muss in der Aufstellung jedoch für alle derartigen Informationen gleich verfahren. Es wird empfohlen, in der Aufstellung dazu einen erläuternden Hinweis aufzunehmen. | [keine Anmerkungen] | Die MaDepot berücksichtigen die Besonderheiten bei den Buchungen der Institute (actual-/contractual-Buchungen) auch im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Wenn und soweit zum Beispiel eine vorgezogene Depotbuchung vorgenommen wird, ist auch eine entsprechende Darstellung, ggf. mit erläuternden Hinweisen, für die Quartalsberichte zulässig. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 83 | | 3.1.4 Verwaltung von verwahrten Kundenfinanzinstrumenten, § 63 Abs. 1 WpHG und Art. 44 del. VO | | | | |
| 84 | | 3.1.4.1 | Welche Verwaltungspflichten für das WpDU gegenüber dem Depotkunden gelten, folgt aus dem Depotvertrag zwischen WpDU und Kunden. Beispielsweise enthalten die in der Praxis vielfach verwendeten „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ regelmäßig eine Reihe von ausdrücklich geregelten Verwaltungstätigkeiten, die die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, z.B.: Erteilung von Depotauszügen, Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung, Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen, Weitergabe von Nachrichten, Prüfungspflichten der Bank bei Einlieferung von Wertpapierkunden. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 85 | | 3.1.4.2 | Sofern das WpDU auf der Grundlage des Depotvertrages derartige Verwaltungstätigkeiten gegenüber den Kunden erbringt, sind auf diese Dienstleistungen grundsätzlich die allgemeinen Verhaltens- und Organisationspflichten für WpDU anwendbar. Demnach müssen die Dienstleistungen im Sinne des § 63 Abs. 1 WpHG ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden erbracht werden. Es müssen auch die Anforderungen an die organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Vorschriften („Compliance“) gemäß Art. 22 del. VO erfüllt werden. Die Informationen, die das WpDU den Kunden über die vertraglich übernommenen Verwaltungspflichten erteilt, müssen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kundeninformationen (Art. 44 del. VO) entsprechen. Sie müssen demnach unter anderem verständlich, zutreffend und stets redlich sein. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 86 | | 3.1.4.3 | Da sich durch die langjährig verwendeten „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ im deutschen Markt insoweit ein Standard gebildet hat, wird empfohlen, Privatkunden i.S.d. § 67 Abs. 3 WpHG beim Abschluss des Depotvertrages gesondert und deutlich darüber zu informieren, sofern das WpDU vertraglich nicht die üblicherweise im Rahmen der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ vereinbarten Verwaltungspflichten übernehmen möchte. | [keine Anmerkungen] | Die Empfehlung in Abschnitt 3.1.4.3 soll verhindern, dass die aufgrund der Üblichkeit der Sonderbedingungen bestehende Erwartungshaltung von Privatkunden an den vom WpDU erbrachten Dienstleistungsumfang enttäuscht wird. Der Dienstleistungsumfang richtet sich dabei nach der Art der verwahrten Finanzinstrumente. Eine solche Aufklärung ist zum Beispiel nicht erforderlich, wenn die gemäß Sonderbedingungen üblicherweise angebotenen Verwaltungsdienstleistungen deswegen nicht angeboten werden, weil das Spektrum der Produkte, die für den Kunden verwahrt werden, diese nicht erforderlich machen. | Kein besonderer Umsetzungsbedarf. |
| 87 | 3.2 Unterlassung unberechtigter Verfügungen | 3.2.1 Unberechtigte Nutzung von Kundenfinanzinstrumenten in Sammelbeständen | | | | |
| 88 | | 3.2.1.1 Unberechtigter Zugriff auf Kundenfinanzinstrumente | § 84 Abs. 4 und 6 WpHG sowie verschiedene in § 10 WpDVerOV dazu enthaltenen Konkretisierungen formulieren <u>Organisationspflichten</u> des WpDU, die dazu dienen, einen unberechtigten Zugriff bzw. eine unberechtigte Nutzung von Kundenfinanzinstrumenten zu vermeiden. Die unberechtigte Nutzung eines Kundenfinanzinstrumentes für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden ist unter den Voraussetzungen des § 120 Abs. 8 Nr. 133 WpHG ordnungswidrig. Überdies formuliert § 6 Abs. 2 DepotG für den Sammel- und sinngemäß für den Drittverwahrer das Gebot, aus dem Sammelbestand jedem Hinterleger nur die ihm gebührende Menge zu entnehmen. Andernfalls benötigt er die Zustimmung der übrigen Beteiligten. In anderer Weise dürfen der Sammelverwahrer und sinngemäß der Drittverwahrer den Sammelbestand nicht verringern. Verstöße gegen dieses Gebot sind unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 DepotG strafbar. Es ergibt sich aus diesen Normen in Verbindung mit der allgemeinen Verhaltensregel in § 63 Abs. 1 WpHG die <u>Verhaltenspflicht</u> , dass das WpDU - sofern es die Finanzinstrumente mehrerer Kunden gemeinsam in einem Sammelbestand bei einem zwischengeschalteten Drittverwahrer oder bei einer Wertpapiersammelbank verwahren lässt - zur Belieferung bzw. Ausführung von Verkaufsgeschäften, Wertpapierleihen und Überträgen nur insoweit auf den betreffenden Sammelbestand zurückgreifen darf, als darin im Zeitpunkt der Abwicklung in ausreichender Stückzahl entsprechende Finanzinstrumente für denjenigen Kunden verwahrt werden, für den das WpDU die Transaktion abwickelt. Denn ansonsten würde das WpDU in unberechtigter Weise die Bestände unbeteiligter Kunden nutzen. Dies gilt in gleicher Weise für das WpDU bei der Abwicklung eigener Geschäfte, soweit das WpDU seine Eigenbestände gemeinsam in einem Sammelbestand mit Kundenbeständen verwahren lässt. Maßgeblich für die Beurteilung eines Verstoßes gegen diese Verhaltenspflicht sind die in Ziff. 2.1.1.3 dieses Rundschreibens beschriebenen Grundsätze. Unerheblich ist, in welcher Verwahrart (Girosammelverwahrung oder Wertpapierrechnung) das WpDU die Kundenbestände führt. | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |
| 89 | | 3.2.1.2 Anderweitige unberechtigte Verwendung der Kundenfinanzinstrumente | Das WpDU darf die in einem Sammelbestand bei einem Drittverwahrer oder einer Wertpapiersammelbank gemeinsam verwahrten Finanzinstrumente der Kunden auch in anderer Weise nicht ohne die nach § 84 Abs. 6 erforderliche Zustimmung für Rechnung des WpDU oder für Rechnung Dritter verwenden. Das betrifft auch Fälle, in denen das WpDU ohne die erforderliche Zustimmung der betroffenen Kunden in seiner internen Depotbuchführung die Finanzinstrumente eines Kunden aus dessen Depot ausbucht und einem anderen Kundendepot oder sich selbst zubucht, ohne dass es dabei zu einer Veränderung des Sammelbestandes kommt. Das gilt auch für Bruchstücke von Finanzinstrumenten, die beispielsweise aus der Restrukturierung von Verbindlichkeiten des Emittenten entstehen können. | [keine Anmerkungen] | Die Verfahrensweise gemäß den Europäischen Marktstandards für Kapitalmaßnahmen führt nicht zu einem unberechtigten Zugriff im Sinne von Abschnitt 3.2.1.2. Mit der in Rede stehenden Formulierung in 3.2.1.2 sind Fälle erfasst, in denen Institute Bruchstücke von einem Kundendepot abbuchen und auf ein anderes Kundendepot zubuchen, um zugunsten dieses Kunden ganze Stücke zu schaffen. | [keine Anmerkungen] |

| | A | B | C | D | E | F |
|----|--|----------------------|--|---|--|--|
| | Bereich | Abschnitt MaDepot | Inhalt der Vorgaben | Problemstellung | Einschätzung | Umsetzungsbedarf |
| 90 | 4. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten | | | | | |
| 91 | 4.1 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zum Schutz des Kundenvermögens | | Für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten mit Blick auf die Wertpapiernebenleistung des Depotgeschäfts gelten die allgemeinen Vorgaben (vgl. etwa §§ 83 WpHG u. 9 WpDVerOV, Art. 72 del. VO). Speziell geregelte Aufzeichnungspflichten zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten sind darüber hinaus im Anhang I zur del. VO enthalten. Danach sind Aufzeichnungen über folgende Aspekte zu führen: Finanzinstrumente des Kunden, die von einem WpDU gehalten werden, Verwendung der Finanzinstrumente der Kunden | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] | [keine Anmerkungen] |
| 92 | 4.2. Aufzeichnungspflichten bezüglich §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes | | Gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 WpHG ist im Rahmen der Depotprüfung zu prüfen, ob das WpDU den Pflichten der §§ 128 und 135 AktG nachgekommen ist. Zum Zweck dieser Prüfung hat das WpDU zu den folgenden Punkten Aufzeichnungen zu erstellen und mindestens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren: Eingang und Inhalt der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG, Inhalt und Zeitpunkt der Weiterleitung der Mitteilungen an die Aktionäre gemäß § 128 Abs. 1 AktG, Name und Depotnummer der Aktionäre der betreffenden Gesellschaft unter Angabe der für sie jeweils verwahrten Bestände zu dem maßgeblichen Zeitpunkt, Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung gemäß § 135 Abs. AktG, Ermächtigungen gemäß § 135 Abs. 6 AktG, Vorschläge des WpDU für die Ausübung des Stimmrechts gemäß § 135, Abs. 2 AktG, Zugänglichmachung der Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 135 Abs. 4 AktG, gemäß § 135 Abs. 5 AktG erteilte Untervollmachten, Ausübung des Stimmrechts, Mitteilungen an die Aktionäre zu Abweichungen des WpDU bei der Stimmrechtsausübung gemäß § 128 Abs. 3 Satz 2 AktG, personelle Verflechtungen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 4, Beteiligungsbesitz und Emissionstätigkeit gemäß § 135 Abs. 2 Satz 5 AktG, Beteiligung gemäß § 135 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Aufzeichnungspflicht gemäß Ziffer 4.2 erstreckt sich nicht auf zusätzliche Informationen, die die betreffenden Aktiengesellschaften an das WpDU übermitteln. | Was ist in Bezug auf die Mitteilung gemäß § 125 AktG aufzubewahren? | Das WpDU hat über den Eingang und Inhalt der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG Aufzeichnungen zu erstellen und mindestens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren. In der Praxis werden die Informationen über die Einberufung der Hauptversammlung regelmäßig nicht direkt von den Aktiengesellschaften an die Kreditinstitute übermittelt. Vielmehr entnehmen die Kreditinstitute die Informationen überwiegend aus dem Datenservice der Wertpapier-Mitteilungen und ggf. zusätzlich aus dem elektronischen Bundesanzeiger. Aus diesen Daten kann das Kreditinstitut eine Mitteilung an die Kunden nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG selbst erstellen und übermitteln. Diese Mitteilung entspricht auch der Aufzeichnung, die nach den MaDepot gefordert ist, so dass diese Mitteilung entsprechend aufzubewahren wäre. Gegenüber dem heutigem Prozess ergeben sich keine Veränderungen, daher kann das Institut auch die mittels WM und ggf. Bundesanzeiger selbst generierte Mitteilung entsprechend aufbewahren. Die Anforderung aus Nr. 12 Abs. 6 der Depotbekanntmachung, wonach ein Mitglied der Geschäftsleitung die Einhaltung der Mitteilungspflichten gemäß § 128 AktG zu überwachen hat, ist entfallen. | Die Mitteilung an die Kunden ist aufzubewahren. Bei Veränderungen durch ARUG II wären diese im Prozess und den Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen und ggf. anzupassen. Es wird davon ausgegangen, dass auch die MaDepot diesbezüglich entsprechend angepasst werden. |